

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

82 (25.9.1923)

# Amtsblatt

## der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 82

Karlsruhe, den 25. September

1923

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 528. Eisenbahnbetriebskrankenasse. Festsetzung von Grundzahlen zur Neu Festsetzung der Lohnstufen und zur Berechnung der Beiträge und der Kassenleistungen mittels der Lohnmeßzahl. (A 8. Zb 100.)

I. Durch Verfügung Nr. 487 im Amtsblatt Nr. 76/1923 ist in Übereinstimmung mit der neuesten Verordnung des Reichsarbeitsministers über den Grundlohn in der Krankenversicherung mit Wirkung vom Montag, den 3. September 1923, der Höchstgrundlohn auf das Siebenfache des Reichsindex für die Lebenshaltungskosten festgesetzt worden. Nach den ab 26. August l. J. in Kraft getretenen Bestimmungen über die Lohnberechnung (vgl. Telegrammbrief „Lohnmaßnahmen“ gemäß Verfügung A 8. Zb 102. Nr. M 1705/1706) werden die Löhne berechnet durch Vervielfachung der Lohnzahlen mit der allwöchentlich telegraphisch bekanntzugebenden Lohnmeßzahl. Da die Lohnmeßzahl nach dem genannten Reichsindex richtet, kann nunmehr auch der Höchstgrundlohn in der Krankenversicherung unter Mitverwendung der Lohnmeßzahl nach einer aus den Lohnzahlen gebildeten Grundlohnzahl berechnet werden. Es können also auch für die Festsetzung der Lohnstufen, sowie für die Berechnung der Beiträge und Kassenleistungen feststehende Grundzahlen eingeführt werden, die jeweils mit der Lohnmeßzahl vervielfältigt werden müssen. Der Vorstand hat deshalb in seiner Sitzung am 12. d. M. vorbehaltlich der Zustimmung des Oberversicherungsamts beschlossen:

1. An Stelle der bisherigen Lohnstufen 1 bis 64 und der daraus sich ergebenden Beiträge und Leistungen treten die nachstehenden Lohnstufen-, Beitrags- und Leistungstafeln:

#### A. Lohnstufentafel.

Lohnstufen	Grundlohnzahl für einen Kalendertag	Gesamtlohnzahl für die Arbeitsstunde*
	M	M
1	2	3
I	300	bis 66 einschl.
II	600	über 66 bis 109
III	900	" 109 " 153
IV	1200	" 153 " 218
V	1800	" 218 " 306
VI	2400	" 306 " 394
VII	3000	" 394 " 481
VIII	3600	" 481 " 591
IX	4500	" 591

\* Die Gesamtlohnzahl wird an Hand der Lohnzahlentafel (siehe Telegrammbrief „Lohnmaßnahmen“) gebildet aus der Summe der Lohnzahlungen für: Tariflohn + Feuerungszuschlag + Ortslohn + Frauen- + Kinderzulage + Zuschlag für Beamtendienst.

#### B. Beitragstafel.

Lohnstufen	Beitragsgrundzahlen:*		
	Voller Beitrag	Anteil des Versicherten	Anteil der Eisenbahnverwaltung
1	2	3	4
I	177	118	59
II	354	236	118
III	531	354	177
IV	708	472	236
V	1059	706	353
VI	1413	942	471
VII	1764	1176	588
VIII	2118	1412	706
IX	2646	1764	882

\* Die Beitragsgrundzahlen betragen für einen Kalendertag 8,4%, mithin für eine Beitragswoche ( $7 \times 8,4\% =$ ) 58,8% der Grundlohnzahlen (siehe Lohnstufentafel A Spalte 2).

Die Beitragsgrundzahlen für die vollen Beiträge sind auf die nächste durch drei teilbare Markzahl aufgerundet.

C. Leistungstafel.  
Grundzahlen zur Berechnung der baren Rassenleistungen:

Lohnstufe	Krankengeld u. Wochen-	Hausgeld	Taschengeld
	geld* $\frac{3}{4}$ der Grund-	$\frac{1}{2}$ der Grundlohnzahl	$\frac{1}{4}$ der Grundlohnzahl
	täglich Mark		
1	2	3	4
I	225	150	75
II	450	300	150
III	675	450	225
IV	900	600	300
V	1350	900	450
VI	1800	1200	600
VII	2250	1500	750
VIII	2700	1800	900
IX	3375	2250	1125

\* Für weibliche Versicherte.

Zur Berechnung der Beiträge nach Tafel B sowie der Rassenleistungen nach Tafel C sind die Grundzahlen (Spalte 2 bis 4 der Beitrags- bzw. der Leistungstafel) mit der jeweils von der Reichsbahndirektion für die Lohnwoche bekanntgegebenen Lohnmehrzahl zu vervielfachen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß als Lohnwoche die Zeit vom Sonntag bis mit Samstag, als Beitragswoche die Zeit vom Montag bis mit Sonntag gilt.

Beispiel: Die Lohnmehrzahl 8225 gilt hiernach für die Lohnwoche vom 9. bis mit 15. und für die Beitragswoche vom 10. bis mit 16. September 1923.

Die Beiträge für eine Beitragswoche und die Rassenleistungen für einen Kalendertag sind in der Weise auf volle Tausendmark abgerundet, daß Beträge unter 500 M fallen gelassen, solche von 500 M an auf die nächsten Tausendmark aufgerundet werden.

2. Zur Erläuterung wird bemerkt:

a) Zur Einreihung der Mitglieder in die Lohnstufen ist an der Hand der Lohnzahlentafel (siehe Telegrammbrief „Lohnmaßnahmen“) festzustellen, welche Gesamtlohnzahl für die Arbeitsstunde in Betracht kommt. Zu der Lohnzahl (= Tariflohn + Teuerungszuschlag) sind gegebenenfalls die Frauen- und Kinderzulage, die Ortslohnzulage, die Sonderzulagen im besetzten Gebiet sowie der Lohnzuschlag für Beamtendienst hinzuzurechnen.

Nach Maßgabe der hiernach ermittelten Gesamtlohnzahl für die Arbeitsstunde erfolgt dann gemäß Spalte 3 der Lohnstufentafel die Einreihung. In dieser Lohnstufe bleibt das Mitglied so lange, wie die gleiche Gesamtlohnzahl für dasselbe gilt. Die Veränderung der Lohnmehrzahl hat also keinen Lohnstufenwechsel zur Folge.

Beispiel. Für einen verheirateten, über 24 Jahre alten Arbeiter mit drei Kindern in Bruchsal, welcher der Lohngruppe I angehört, beträgt der Tariflohn zuzüglich Teuerungszuschlag der Ortsklasse B für die

Arbeitsstunde	369 M,
dazu: Ortslohnzulage 33% aus 369	= 122 "
Frauzulage	38 "
Zulage für drei Kinder = 3 × 38	= 114 "

Die Gesamtlohnzahl (vgl. Spalte 3 der Lohnstufentafel) für die Arbeitsstunde beträgt somit 643 M.

Auf Grund dieser Gesamtlohnzahl ist das Mitglied in die Lohnstufe IX einzureihen.

b) Bei vorstehendem Beispiel würde der Wochenbeitrag in Lohnstufe IX für die Beitragswoche ab Montag, den 10. September 1923 (Lohnmehrzahl 8225), betragen: voller Beitrag = 2646 M × 8225 = 21 763 000 M; Anteil des Versicherten = 1764 M × 8225 = 14 508 900 = abgerundet 14 509 000 M; Anteil der Eisenbahnverwaltung 882 M × 8225 = 7 254 450 M = abgerundet 7 254 000 M.

c) Die Rassenleistungen würden bei dem gewählten Beispiel in der gleichen Beitragswoche betragen:

Kranken- und Wochengeld	= 3375 M × 8225 = 27 759 375 = abgerundet 27 759 000 M,
Hausgeld	= 2250 M × 8225 = 18 506 250 = abgerundet 18 506 000 "
Taschengeld für ein lebiges Mitglied der Lohnstufe IX	= 1125 M × 8225 = 9 253 125 = abgerundet 9 253 000 "

II. Zum Vollzug wird bestimmt:

1. Die Dienststellen haben die versicherungspflichtigen und die bei der Reichsbahn weiterbeschäftigten freiwillig versicherten Rassenmitglieder auf Grund der für die Lohnberechnung maßgebenden Lohnzahlen für die Arbeitsstunde (siehe Telegrammbrief „Lohnmaßnahmen“) unter Bildung der Gesamtlohnzahlen (vgl. Beispiel unter I, 2a) in die neuen Lohnstufen einzureihen.

a) Bei den nach dem Teistarifvertrag für Angestellte beschäftigten Vergütungsempfängern (meist Techniker) sowie bei den freiwillig versicherten Beamten ist dabei in folgender Weise zu verfahren: Das Gesamtmonatseinkommen (Monatsgrundgehalt)

bezw. Monatsvergütung, Orts- und Kinderzuschlag, dazu allgemeiner Teuerungszuschlag und örtlicher Sonderzuschlag nach den für die Woche, in der die Einstufung erfolgt, gültigen Hundertsätzen sowie Frauenzuschlag) ist durch die Zahl 30 und der so ermittelte Tagesverdienst sodann durch das Achtfache der für die Einstufungswoche gültigen Lohnmeßzahl zu teilen; auf diese Weise ergibt sich die Gesamtlohnzahl für die Arbeitsstunde (Spalte 3 der Lohnstufentafel), auf Grund deren alsdann die Einstufung wie bei Lohnempfängern erfolgt.

Beispiel: Ein verheirateter Beamter der Gruppe VI in Karlsruhe, der freiwilliges Mitglied der Krankenkasse ist, hatte am 3. September 1923 folgendes Monatseinkommen:

Grundgehalt . . . . .	628 000 M.	
Ortszuschlag . . . . .	144 000 "	
Kinderzuschlag für 1 Kind . . . . .	80 000 "	
	<hr/>	
	852 000 M.	
Teuerungszuschlag . . . . .	330 916 800 "	(ab 1. September 38 840 %)
Örtlicher Sonderzuschlag . . . . .	59 725 200 "	(ab 1. September 7 010 %)
Frauenzuschlag . . . . .	20 000 000 "	
	<hr/>	
Gesamtmonatsverdienst . . . . .	411 494 000 M.	
Tagesverdienst . . . . .	$\frac{411\,494\,000}{30} = 13\,716\,470$ M.	

Die Lohnmeßzahl für die Woche ab 3. September 1923 betrug 2350, das Achtfache ist  $(8 \times 2350) = 18\,800$ ; mithin:

Gesamtlohnzahl für die Arbeitsstunde (Spalte 3 der Lohnstufentafel) =  $\frac{13\,716\,470}{18\,800} = \text{rund } 729,60$  M. Auf Grund

dieser Gesamtlohnzahl wäre der Beamte in Lohnstufe IX einzustufen.

b) Zur Einstufung von solchen Personen, die nicht für volle 8 Stunden täglich gelöhnt werden (z. B. Familienbeihilfen), ist die nach Beispiel unter I, 2 a ermittelte „Lohnzahl für die Arbeitsstunde“ mit der Anzahl der täglich durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden zu vervielfachen und das Ergebnis durch die Zahl 8 zu teilen; auf Grund der so gefundenen „Gesamtlohnzahl für die Arbeitsstunde“ erfolgt die Einstufung (Spalte 3 der Lohnstufentafel).

Beispiel: Für die über 24 Jahre alte Ehefrau eines Beamten, welche Abfertigungsdienst auf einem Stationsamt der Ortsklasse D verrichtet und dafür eine Vergütung von  $\frac{4}{5}$  der Lohngruppe VIII erhält, beträgt laut Lohnzahlentafel der Tariflohn zuzüglich Teuerungszuschlag für die Arbeitsstunde  $\frac{4}{5} \times 231 = 185$  M, hierzu Ortslohnzulage (z. B. 20 %) = 37 M; Lohnzahl für die Arbeitsstunde = 222 M. Die Beihilfe arbeitet tägl. durchschnittl.  $2\frac{1}{2}$  Stunden, mithin Tagesverdienst  $2\frac{1}{2} \times 222 = 555$  M; Gesamtlohnzahl für die Arbeitsstunde (Spalte 3 der Lohnstufentafel) =  $\frac{555}{8} = 69,38$  M. Auf Grund dieser Gesamtlohnzahl ist die Aushelferin in Lohnstufe II einzustufen.

2. Die invalidisierten freiwilligen Rassenmitglieder sind in Lohnstufe I einzureihen.

Die übrigen nicht mehr im Dienst der Eisenbahnverwaltung beschäftigten freiwilligen Mitglieder sind tunlichst im Benehmen mit den amtsässigen oder benachbarten Ausschußmitgliedern nach der Höhe ihres tatsächlichen Gesamtverdienstes einzustufen. Zur Feststellung der zugehörigen Gesamtlohnzahl für die Arbeitsstunde kann wohl sinngemäß wie bei Einreihung der Angestellten und Beamten verfahren werden.

3. In Zweifelsfällen oder bei Nichtanerkennung der Einstufung durch das Rassenmitglied ist unter Beifügung einer gutachtlichen Äußerung des mitwirkenden Ausschußmitglieds an den Rassenvorstand zu berichten.

4. In der Beitragsliste sind in Spalte 3 die Beitragsgrundzahlen der neuen Lohnstufen (Anteile der Versicherten,) einzutragen und in Spalte 13 „Bemerkungen“ des Monatsabschnitts September die entsprechenden Lohnstufen anzugeben. Einer besonderen Anzeige über die Einstufung in der Lohnstufe (Bordruck K. K. und P. K. Nr. 9) bedarf es nicht.

5. Die Erhebung der Beiträge nach Maßgabe der neuen Lohnstufen erfolgt ab Montag, den 3. September 1923. Für die Verrechnung der Beiträge wird vorläufig folgendes Verfahren versuchsweise eingeführt: Der Rassenvorstand teilt allmählich sämtlichen Dienststellen bis spätestens 24. jeden Monats (erstmalig am 24. September) durch Telegrammbrief mit, für welchen Zeitraum die Beiträge zu erheben sind und welcher Durchschnittsbeitrag für die Beitragswochen gilt. Dabei wird der Durchschnittsbeitrag für die einzelnen Lohnstufen und für die in Betracht kommende Zahl der Beitragswochen, also für 1, 2, 3, 4, gegebenenfalls auch für 5 Beitragswochen mitgeteilt. Die Dienststellen haben also keine weiteren Ausrechnungen mehr vorzunehmen und können die mitgeteilten Beiträge ohne weiteres in die Beitragslisten übertragen. Bei diesem Verfahren werden die Beiträge nicht mehr für einen Beitragsmonat, sondern für einen vom Rassenvorstand jeweils festzusetzenden Beitragszeitraum erhoben. Der Beitragszeitraum richtet sich nach den zur Zeit der Festsetzung bekannten Lohnmeßzahlen.

Im Monatsabschnitt September der Beitragsliste sind demnach zu verrechnen:

- a) 1 Unterschiedsbeitrag für die Zeit vom 27. August bis mit 2. September als Nachverrechnung für Monat August (Unterschied zwischen den Beitragsätzen der Lohnstufen 46 bis 57 und den früheren Beitragsätzen),
- b) 3 Wochenbeiträge für September für die drei ersten Beitragswochen dieses Monats; hierüber erhalten alle Dienststellen noch besondere Mitteilung durch Telegrammbrief. Die vierte Beitragswoche für September, für die eine Lohnmeßzahl bis 24. September 1923 noch nicht bekannt ist, wird im Monat Oktober mitverrechnet werden.

6. Die Sätze der Leistungstafel (Tafel C) gelten mit Wirkung vom Montag, den 10. September 1923, der jeweiligen Lohnmehzzahl für alle von diesem Zeitpunkte an beginnenden Krankengeld- und Wochengeldzahlungen sowie für die diesem Tage an zu gewährenden Leistungen nach § 9 Ziffer 2 und 4 und nach § 28 Ziffer 3 der Satzung.

Dies gilt sinngemäß auch in Unterstützungsfällen, die vor dem 10. September 1923 eingetreten sind, für die restliche Dauer der Unterstützungszeit.

In Zukunft haben die Dienststellen jeweils sofort nach Erhalt der maßgebenden Lohnmehzzahl, die von der Reichsbahndirektion an die Dienststellen telegraphisch mitgeteilt wird, selbständig sinngemäß hiernach zu verfahren.

Eine Bekanntgabe hierüber im Amtsblatt findet vorerst nicht mehr statt.

7. Für die Höhe des Sterbegeldes sind die seitherigen Lohnstufen maßgebend, wenn der Todesfall vor dem 10. September 1923 eingetreten ist.

8. Die Dienststellen haben bei Anweisung von Krankengeldern die vorstehenden Bestimmungen genau zu beachten, damit Nachprüfungen und Rückerhebungen tunlichst vermieden bleiben. Um dem Kassenvorstand die Nachprüfung der Krankengeldberechnungen auch in der kürzesten Zeit zu ermöglichen, bis ihm die neuen Einstufungen durch den Eingang der Beitragslisten für September bekannt geworden sind, haben die Dienststellen in den Krank- usw. Meldungen an geeigneter Stelle die neue Lohnstufe zu vermerken.

9. In der Satzung ist entsprechenden Orts auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen, ebenso in den Vorschriften zum Vollzug der Satzung (Dienstabweisung Nr. 53) auf der Tabelle Seite 54 und in der Verfügung Nr. 487 im Amtsblatt 76/1923. Gegenwärtige Verfügung erübrigt vorerst für die Eisenbahnbetriebskrankenkasse die Ausgabe einer neuen Einschätzungs- und Beitragstabelle.

Die Mitgliederlisten sind richtigzustellen.

10. Die Kassenmitglieder auf Schweizer Gebiet, die in Frankenvährung entlohnt werden, verbleiben auch weiterhin in ihrer bisherigen Lohnstufen gemäß II Ziffer 3 der Verfügung Nr. 460 im Amtsblatt Nr. 87/1922; auch der bisherige Umrechnungssatz bleibt vorerst weiter bestehen.

11. Die größeren Dienststellen haben auf 5. November 1923 an den Vorstand der Arbeiter-Pensionskasse über die Bewährung des neuen Verfahrens und etwaige Verbesserungsvorschläge zu berichten.